



Kreis Schleswig-Flensburg

Der Landrat

Untere Naturschutzbehörde

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Straße 7 • 24837 Schleswig

Geltinger Birk Sandkoppel GmbH & Co. KG
Gut Roest

24376 Kappeln

Ansprechpartner

Herr Marxen

Zimmer 416a

4.OG

☎ 04621 87-395

Zentrale 87-0

Fax 04621 87-588

E-Mail

Soenke.Marxen@schleswig-flensburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
661.6.02.13.02

Schleswig,
27. Januar 2016

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung vom Verbot der Rodung von Einzelgehölzen, sonstige Gebüsch und Feldgehölze in der Gemeinde Nieby im Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung „Flensburger Förde“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 beantragten Sie die Erteilung der o. a. Genehmigung.

Die Standorte der beantragten Fällarbeiten liegen im Geltungsbereich des o.g. Landschaftsschutzgebietes und bedürfen gem. § 3 Abs. 1 Buchstabe f der o.g. Landschaftsschutzverordnung meiner Genehmigung.

Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen gegen die beantragte Rodung von 16 Einzelgehölzen, 5.432 qm sonstiger Gebüsch sowie 11.542 qm weiterer Feldgehölze keine grundsätzlichen Bedenken.

Ich erteile Ihnen daher gem. § 3 Abs. 1 Buchstabe f der o.g. Landschaftsschutzverordnung i.V.m. § 61 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG), unbeschadet der Privatrechte Dritter, die

naturschutzrechtliche Genehmigung

für die Rodung der beantragten Einzelbäume, sonstigen Gebüsch und Feldgehölze in der Gemeinde Nieby.

Im Zusammenhang mit dieser Ausnahmegenehmigung ergeht gemäß § 107 Abs. 2 des Landesverwaltungsgesetzes folgende Nebenbestimmung:

Auflagen

1. Die im Antrag dargelegten Ausgleichsmaßnahmen im Feriendorf sind entsprechend des Baufortschrittes mit der Gestaltung der Außenanlagen des Feriendorfes anzulegen: Neupflanzung von 50 Bäumen und Pflanzung von 25 m² Gehölzstruktur pro Feriendorf/Wohneinheit.

Dienstgebäude

Flensburger Str. 7
24837 Schleswig
Eingang Windallee

Sprechzeiten

Allgemein
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

Kfz-Zulassung

Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 U
und Di.13:30 - 15:30 U
und Do.13:30 - 16:30 U

Bau-/ Umweltbereich

nur montags
und donnerstags

Banken

Nord-Ostsee Sparkasse
BLZ 217 500 00, Konto: 1880
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
BIC NOLADE21NOS
Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20, Konto: 418 89-202
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBNKDEFF

E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

661.6.02.13.02-Genehmigung Sandkoppel.docx

2.56

2. Die Pflanzmaßnahmen M1-M5 sind spätestens in der auf die Rodung folgenden Pflanzperiode und vor Belegung der Ferienhäuser durchzuführen.
3. Die Eingrünung der Zufahrt ist spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten für den ersten Bauabschnitt herzustellen.
4. Eine Pflanzung von Kugel- bzw. Säulenbäume ist nicht zulässig.
5. Der Standort ist so zu wählen, dass der einzelne Baum seine natürliche Größe erreichen kann. Den Bäumen ist genügend Wurzelraum einzuräumen.
6. Die Bäume sind auf Dauer zu erhalten, d.h., dass bei Ausfall umgehend Nachpflanzungen, spätestens in der darauf folgenden Pflanzperiode, durchzuführen sind.
7. Eine Kappung der Bäume ist zu keinem Zeitpunkt zulässig.
8. Die Neupflanzung ist über mind. 5 Jahre mit einem 3-er Bock gegen Windbruch zu sichern.

Kostenentscheidung

Für diesen Bescheid setze ich eine Verwaltungsgebühr von 124,00 Euro fest.

Rechtsgrundlagen für die Festsetzung einer Verwaltungsgebühr:

- § 10 und 14 Verwaltungskostengesetz, § 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren
- Tarifstelle 14.1.29 (Gebührenrahmen von 10,00 Euro bis 1.020,00 Euro) der o.g. Landesverordnung, Verwaltungsrichtlinien des Kreises Schleswig-Flensburg (Kriterium; Kosten des Zeitaufwandes); im vorliegenden Fall habe ich 2 Stunden festgesetzt; 62,00 €/Std. = 124,00 €

Sie werden gebeten, den Betrag in Höhe von

124,00 Euro

innerhalb von 14 Tagen auf eines der auf Seite 1 aufgeführten Konten der Kreiskasse Schleswig-Flensburg in Schleswig unter Angabe des Produktkontos 554001.431100 zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch erheben. Ein evtl. Widerspruch wäre innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Schleswig-Flensburg, Untere Naturschutzbehörde, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig, einzulegen. Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Marxen